

SATZUNG**der Gemeinde Hohenhameln über die Erhebung von Gebühren
auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Hohenhameln
(Wochenmarktgebührenordnung)**

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am **12. Dezember 2000** folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Hohenhameln ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung.

§ 2**Gebührentarife und Gebührenberechnung**

1. Auf dem Wochenmarkt beträgt die Gebühr je m² Standfläche und Tag 1,50 DM bzw. 75 Cent, jedoch mindestens 10,00 DM bzw. 5,00 Euro und höchstens 40,00 DM bzw. 20,00 Euro je Tag und Stand. In diesen Gebühren ist enthalten die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung.
2. Die Gebühren werden bis 31.12.2001 in DM und ab 01.01.2002 in Euro erhoben.
3. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingeschlossen.
4. Wer als Benutzer die ihm zugewiesene Fläche nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 3**Gebührenerhebung und Gebührenpflicht**

1. Die Gebühren einschließlich Umsatzsteuer werden auf dem Markt für den jeweiligen Markttag erhoben. Über die Entrichtung wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese ist bis zum Ablauf der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung und wird mit der Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenpflichtigkeit, Beitreibung

1. Die Gebührenpflichtigkeit entsteht für die Benutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Eine Aufrechnung gegen die Gebührenforderung durch die Gebührenpflichtigen ist ausgeschlossen.
2. Die Marktgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung (Wochenmarktgebührenordnung) tritt am **01. Januar 2001** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktgebührenordnung vom 22. Oktober 1979 sowie der dazu ergangene I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hohenhameln über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Hohenhameln vom 20. Oktober 1992 außer Kraft.

Hohenhameln, den 12. Dezember 2000


H. Freye
Bürgermeister

